

370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (369 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

In den Jahren nach 1945 wurden mit allen Donaustaaten mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland Abkommen zur Regelung der Schifffahrt auf der Donau abgeschlossen, um vor allem Schiffen unter österreichischer Flagge die Möglichkeit zu geben, auch außerhalb des österreichischen Staatsgebietes die Donau zu befahren. Diese Abkommen haben unter anderem auch die Zollbehandlung der Donauschiffe geregelt. Mit der Bundesrepublik Deutschland konnte wegen verschiedener Schwierigkeiten, die in erster Linie auf staatsrechtlicher Ebene lagen, bisher noch kein diesbezügliches Abkommen in Kraft gesetzt werden.

Durch das vorliegende Abkommen soll nunmehr auch die zollrechtliche Behandlung der Donauschifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden. Das Abkommen ist insbesondere hinsichtlich seiner Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 Abs. 2 gesetzändernd. Unter „Schiffsvorräte“ nach Art. 2 Abs. 1 sind nämlich auch Tabakwaren und weingeisthaltige Getränke einzureihen, die nach dem österreichischen Zollrecht nur in einge-

schränktem Ausmaß die Abgabenfreiheit als Schiffsvorräte genießen. Art. 2 Abs. 2 enthält eine über die Befreiungsbestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959 hinausgehende Befreiungsbestimmung und ist daher gesetzändernd. Art. 3 Abs. 2 ist deshalb gesetzändernd, weil nach dem österreichischen Zollrecht auch dort, wo die Donau die Grenze zwischen zwei Staaten bildet, dann ein Zollverfahren durchgeführt werden kann, wenn ein Schiff in die österreichische Hälfte des Flußlaufes einfährt. Das erwähnte Abkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 9. Feber 1961 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Sebinger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe (369 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 9. Feber 1961

Wallner
Berichterstatte

Holoubek
Obmannstellvertreter